

Schutzkonzept Kinder- und Jugendbereich

gem. §S 45, 79 a SGB VIII



Teilhabe
Leben

Inhalt

01	Vorwort	4
02	Selbstverständnis	6
03	Verhaltenskodex „Verhaltensampel“ unserer Einrichtung	7
04	Definition Gewalt und Gewaltmissbrauch	11
04.1	Definition Gewalt und Gewaltmissbrauch	11
05	Risikoanalysen	12
05.1	Umgang betriebsfremde Menschen (Handwerker:innen/Lieferant:innen etc.)	15
06	Prävention und Beteiligung	15
06.1	Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen und deren Angehörigen	15
06.2	Ebene Leitung mit Hinweis auf geltende Dokumente des QM	16
06.3	Ebene Mitarbeitende	17
07	Personalverantwortung/Personalauswahlverfahren	18
08	Intervention und Maßnahmen bei Gewaltvorfällen	18
09	Einrichtungsbezogene Verfahrenswege bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt	19
09.1	Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleginnen und Kollegen	19
09.2	Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	21
09.3	Insoweit erfahrene Fachkraft in THL	22
09.4	Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander	23
10	Nachgehende Begleitung und strukturelle Aufarbeitung von Übergriffen	23
11	Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern und Jugendlichen	24
12	Verfahrensablauf bei verletzten Kindern und Jugendlichen	25
13	Fortbildungsangebote	26
14	Beratungsmöglichkeiten	27
14.1	Beratungsstellen von Diakonie und Kirche	28
14.2	Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche	28
14.3	Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche	29

01. Vorwort

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH (nachfolgend THL) bietet Kindern und Jugendlichen ein Zuhause, in dem Anregung und Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung sowie Wohlergehen geboten wird. In diesen besonderen Wohnformen können Kinder und Jugendliche wertschätzend ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, ausprobieren und verfeinern. Kinderschutz und ein am Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln ist ein zentraler Wert in der Arbeit aller Mitarbeiter:innen der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH.

In den Angeboten von THL sollen Lebensfreude, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen die Arbeit der Mitarbeiter:innen. Durch einen an den individuellen Entwicklungsstand angepassten Umgang, werden Kinder und Jugendliche in ihrer Teilhabe unterstützt soziale Kompetenzen zu entwickeln. Die Mitarbeiter:innen von THL achten die Persönlichkeit und die Würde der ihnen anvertrauten jungen Menschen.

Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder anderen gewalttätigen Übergriffen haben. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Beschäftigten und Honorarkräfte, indem das Kinderschutzkonzept den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema (sexuelle) Gewalt fördert.

Inwieweit in unseren Einrichtungen ein Risiko möglicher Übergriffe von Mitarbeiter:innen und/oder Honorarkräften besteht, haben wir einrichtungsbezogen in einer Risikoanalyse eingeschätzt. Wir gehen davon aus, dass das Risiko eines Übergriffs vorhanden und womöglich sogar erhöht ist. Welches Verhalten unsere Einrichtungen für wünschenswert, für tolerabel und für inakzeptabel definieren, haben wir in einem Verhaltenskodex festgehalten. Sollte jemandem von uns entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von Kolleginnen oder Kollegen auffallen, gilt es, dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dritten (Sechs-Augen-Prinzip) – behutsam und offen anzusprechen.

Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden/Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden. Es ist wichtig, jeden Vorgang mit einem entsprechenden Protokoll (besonderes Vorkommnis) intern schriftlich zu dokumentieren.

Sollte Beschäftigten auffallen, dass bei einem Kind etwas „nicht stimmt“ und/oder das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen der Wohneinrichtung, ggf. den Schulen oder Kitas als Kooperationspartner sowie der Familie und der Jugendhilfe an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die einen vorgefallenen Missbrauch nahelegen, sollten in jedem Fall ernst genommen werden. Ss sollte in jedem Fall Hilfe angeboten werden.



Wichtig:

Bei jedem Verdacht muss die Leitung informiert werden.

02. Selbstverständnis

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH bietet den hier lebenden Kindern und Jugendlichen einen gewaltfreien und beschützenden Lebensort. Das Selbstverständnis unserer Einrichtung orientiert sich sowohl an rechtlichen Vorgaben, der erteilten Betriebserlaubnis, der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII, unserem Leitbild als auch an pädagogischen Zielsetzungen und Bestrebungen zum Schutz vor Gewalt. Die Haltung der Mitarbeiter:innen unserer Einrichtung zu Kindern und Jugendlichen ist in ihrer Tätigkeit stets von Wertschätzung und Respekt gekennzeichnet.

Für uns ist jeder Mensch wichtig und einzigartig. Das heißt, jeder Mensch hat andere Ziele, Wünsche und Bedürfnisse. Deshalb gibt es bei uns viele Angebote für viele unterschiedliche Bedürfnisse. Unsere Aufgabe ist es, die Menschen zu begleiten, zu aktivieren, zu beteiligen, zu bilden, zu fördern, zu pflegen, zu integrieren und ihnen zu assistieren.

Aus diesem Auftrag heraus handeln wir personenzentriert, teilhabeorientiert, verantwortlich, selbstbewusst und professionell. Unser Ziel ist es, dass jeder Mensch seinen Anspruch auf Lebensqualität, Selbstbestimmtheit und Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen seiner Fähigkeiten und Ressourcen gleichberechtigt verwirklichen kann. Dafür arbeiten wir dort, wo wir in den unterschiedlichsten Lebenslagen gebraucht werden.

Das christliche Menschenbild ist geprägt davon, dass jedes menschliche Leben unabhängig von Religion, Herkunft, Geschlecht und Status einen Wert an sich und eine von Gott gegebene Würde hat. Diakonie ist grundlegender Bestandteil der christlichen Botschaft. Diese ist geprägt von der Liebe zu Gott, zum Nächsten und zu sich selbst. Dieser Dreiklang ist die Basis unseres Handelns. Wir wollen für andere Menschen da sein, egal welche Religion sie haben, wo sie herkommen, ob sie eine Frau ein Mann oder Divers sind, oder wie sie leben. Vielfalt bedeutet: Jeder Mensch ist einzigartig. Jeder Mensch kann etwas anderes. Jeder Mensch will etwas anderes oder braucht etwas anderes.

Wichtig ist uns eine Kultur der Offenheit zu pflegen, in der Konflikte frühzeitig erkannt, besprochen und gelöst werden und in der aus ihnen gelernt wird. Hierfür achten wir auf eine Kommunikation, die empathisch, klar, transparent und verständlich ist. Teamarbeit, auch bereichsübergreifend, fördert und stärkt unsere gute Arbeitskultur.

Wir sind uns dessen bewusst, dass Aggression, Gewalt und Benachteiligung unter Menschen bewusst oder unbewusst vorkommt. Menschen mit Behinderung, die in Institutionen wohnen und arbeiten, sind aufgrund ihrer Hilfebedürftigkeit durch Gewalthandlungen stark bedroht. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Wir lehnen den Einsatz jeglicher Art von Gewalt grundsätzlich ab. Durch Einführung von guten Schulungskonzepten fördern wir eine gewaltfreie Betreuung, die klare und notwendige Maßnahmen zum Schutz vor jedem Missbrauch und jeder herabwürdigenden Behandlung benennen und die Kinder und Jugendlichen in ihrer Fähigkeit zur Selbstbestimmung stärken.

Kommt es zu Konflikten, Gewalt und Benachteiligung, benötigt dies ein bewusstes und professionelles Handeln. Uns ist bewusst, dass es in Einrichtungen wie unserer zu einem Machtgefälle zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie dem Betreuungspersonal kommen kann. Diese Machtstruktur versuchen wir durch eine offene und ehrliche Auseinandersetzung mit allen Fragen, die im Zusammenhang mit Grenzüberschreitungen stehen auf ein Minimum zu reduzieren.

Um Machtstrukturen entgegenzuwirken, arbeiten wir mit einem Verhaltenskodex, der anhand einer Ampelsymbolik klar verdeutlicht, welches Verhalten angemessen bzw. unangemessen ist. Unser Verhaltenskodex beschreibt klare Verhaltensregeln zu Themen wie Nähe-Distanz-Verhältnis, Sprache, Umgang mit digitalen Medien, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre sowie das Verhalten auf Freizeiten und Reisen. Die Verhaltensampel wird mit dem Kinderbeirat besprochen.

Die Mitglieder des Kinderbeirates werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern ihres Hauses benannt. Sie kümmern sich um die den Kindern und Jugendlichen wichtigen Themen ihres Hauses. Diese besprechen sie mit der Leitung. Die Zusammenarbeit zwischen Kinderbeirat und Leitung ist partnerschaftlich und vertrauensvoll. Die Gesprächspartner:innen achten sich und nehmen sich ernst. Der Kinderbeirat vereinbart, wie häufig gemeinsame Sitzungen durchgeführt werden. In diesen Sitzungen werden Themen gesammelt, die für die Kinder und Jugendlichen wichtig sind. Der Kinderbeirat holt sich möglichst umfassende Informationen zu diesen Themen ein. Hierbei werden bei Bedarf die Unterstützer:innen und die Einrichtungsleitungen um Mithilfe gebeten.

Ergänzend zu der allgemeinen Verhaltensampel arbeiten wir mit einrichtungsinternen Vereinbarungen, wie mit Regelübertretungen (unabhängig, von wem Regeln missachtet wurden) umgegangen wird. Darüber hinaus erarbeiten wir mit den Kindern und Jugendlichen Hausordnungen in einfacher Sprache und besprechen diese regelmäßig zusammen mit ihnen.

03. Verhaltenskodex „Verhaltensampel unserer Einrichtung“

Die Verhaltensampel bietet jedem:r Mitarbeiter:in schnell eine Orientierung, was in der Arbeit erlaubt ist und was nicht. Bei unklaren Situationen können die Handlungen im Team oder mit der Leitung besprochen werden. Sie muss von allen Mitarbeitenden immer beachtet werden.



Dieses Verhalten geht gar nicht!

Es kann eine Anzeige oder Strafe zur Folge haben.

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit.

Das Wort Gewalt bedeutet ein Mensch wird gezwungen etwas zu tun, was er eigentlich nicht will.

Gewalt verletzt den Körper von einem Menschen oder die Gewalt verletzt seine Seele.

Gewalt kann viele Formen haben:

Es gibt **körperliche Gewalt**, wie zum Beispiel jemanden schlagen, kneifen oder heftig schütteln.



Es gibt **seelische und emotionale Gewalt**, wie zum Beispiel jemanden anschreien, beleidigen oder Angst machen.



Es gibt **sexualisierte Gewalt**. Jemand wird zum Beispiel angefasst oder geküsst, obwohl er es nicht möchte.

Oder jemand macht Fotos und stellt sie ins Internet.



Gewalt kann aber auch **pädagogisches Fehlverhalten**, wie zum Beispiel Bestrafen sein.





**Dieses Verhalten
ist pädagogisch
kritisch.
Es ist für die
Entwicklung der
Kinder und
Jugendlichen
nicht förderlich.**

Es kann im Alltag
vorkommen und wird
regelmäßig reflektiert.

Alle Kinder und
Jugendliche haben ein
Recht sich zu wehren
und Klärung zu fordern.

Grenzverletzendes Verhalten kann immer mal passieren.
Oft ist es unabsichtlich oder auch unbewusst.

Wichtig ist, dass über die Fehler gesprochen wird,
damit alle daraus lernen können.



Keiner darf wegschauen.

Grenzverletzungen kann es auch in der
Kommunikation geben.



Zum Beispiel wenn man andere nicht ausreden
lässt oder rumschreit oder sich über andere
lustig macht.



Die Mitarbeitenden können sich aber auch
pädagogisch falsch verhalten.



Zum Beispiel über- oder unterfordern sie
die Kinder und Jugendlichen.



Oder Sie sind unsicher, was sie tun müssen.



Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig

Auch wenn es den Kindern und Jugendlichen nicht immer gefällt.

Wichtig ist, dass wir uns Zeit nehmen und unsere Regeln und unser Verhalten erklären.

Denn Kinder und Jugendliche haben das Recht Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern.



Im **Umgang** mit den Kindern und Jugendlichen ist es wichtig, dass wir herzlich, freundlich, offen oder auch unvoreingenommen miteinander umgehen.



Regeln setzen ist wichtig. Mitarbeitende müssen konsequent und klar sein und auch schon mal an Regeln erinnern.



Kinder, Jugendliche und auch Eltern werden **wertschätzend** in ihrem Tun bestärkt.



Die Mitarbeitenden haben eine **positive Grundhaltung**.

Das bedeutet, sie haben ein positives Menschenbild, sind ausgeglichen, verlässlich aber auch flexibel und spontan.



Die Mitarbeitenden geben **Hilfe zur Selbsthilfe**.

Sie leiten an und geben Impulse, immer so, dass die Kinder und Jugendlichen es auch umsetzen können.



Auch **emotionale Nähe** ist wichtig. Verständnisvoll sein, trösten.



Die Kinder und Jugendliche sollen ihre Gefühle zeigen, auch Trauer zulassen.



04. Definition Gewalt und Gewaltmissbrauch

Gewalt ist jede gezielte oder fahrlässige Verletzung der physischen oder psychischen Ganzheit und Unversehrtheit des Menschen. Dies kann sowohl im Wohn- als auch im Arbeits- und Freizeitbereich auftreten:

- Von Kind zu Kind
- Von Kind oder Angehörigen zu Mitarbeiter:in
- Von Mitarbeiter:in zu Kind
- Von Außenstehenden zu Kind

4.1. Was ist sexualisierte Gewalt?

Hierunter werden Übergriffe, Grenzverletzungen und alle Formen von Gewalt und Machtausübungen zusammengefasst, die mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht werden. Dies beginnt mit verbaler Belästigung oder auch voyeuristischem Betrachten. Jede sexuelle Handlung, die ohne das Einverständnis, den expliziten Willen aber auch ohne das Wissen vorgenommen wird, ist als sexualisierte Gewalt zu verstehen. Dies ebenso, wenn die Person aufgrund ihrer körperlichen, geistigen, seelischen oder auch sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Macht- und Autoritätsposition der Täter:innen wird hier ausgenutzt.

Unterschieden wird zwischen:

Grenzverletzungen

Hierunter wird sexuell geprägtes Verhalten verstanden, das nicht erwünscht, respektlos oder als übergriffig empfunden wird.

Übergriffe

Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren und sind oft das Resultat aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. In einigen schweren Fällen gehören Übergriffe zur strategischen Vorbereitung von strafrechtlich relevanten Formen der sexualisierten Gewalt oder des Missbrauchs.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Umfasst sexuelle Handlungen, die gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen werden, sowie solche, bei denen scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzen der fehlenden Einwilligungsfähigkeit vorgenommen werden.

Altersgrenzen im Sexualstrafrecht:

Strafunmündigkeit und absolute Schutzgrenze bis 14 Jahre:

Sexuelle Handlungen sind ausnahmslos unter Strafe gestellt, Kinder unter 14 sind jedoch auch nicht strafmündig, d.h. sie werden nicht bestraft, wenn sie sexuelle Handlungen an anderen Kindern vornehmen.

Sexuelle Handlungen mit Personen zwischen 14 und 18 Jahren:

Sexuelle Handlungen mit und zwischen Jugendlichen werden unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe gestellt. Neben Alter des Betroffenen und des/der Täter:in gehört dazu: Ausnutzen einer Zwangslage, sexuelle Handlungen gegen Entgelt sowie fehlende Fähigkeit zur Selbstbestimmung aufgrund von geistiger, seelischer oder auch körperlicher Unterlegenheit

Sexuelle Handlungen ab 18 Jahren (Anm. dieses ist strafrechtlich nicht relevant, im Arbeitskontext dennoch als fragwürdig zu bewerten).

Der freiwillige sexuelle Kontakt zwischen volljährigen Personen ist grundsätzlich straffrei (außer § 173 StGB – Beischlaf zwischen Verwandten).

05. Risikoanalysen

Die Risikoanalyse dient der Auseinandersetzung mit den Gefährdungspotentialen sowie den Gelegenheitsstrukturen.

Ziel ist die Identifikation und Benennung möglicher Risiken bzgl. der räumlichen und personellen Strukturen sowie Arbeitsabläufen. Vorhandene Risiken sollen minimiert oder bestenfalls vermieden werden können. Dies geschieht durch Sensibilisierung und Auseinandersetzung der Mitarbeiter:innen mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt. Der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Kultur innerhalb der Einrichtung sorgt für einen grenzwahrenden Umgang unter allen Beteiligten.

Identifizierte Risiken werden protokolliert und dokumentiert. Möglichst alle Personengruppen der Einrichtung sind beteiligt. Analysiert werden die Risiken in den räumlichen Gegebenheiten, der Personalstruktur sowie auch in den Organisationsstrukturen. Die Evaluation der Risikoanalysen erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems. Ggf. erfolgt bei neu erkannten Risiken (durch Vorfälle bekannt geworden) eine erneute Risikoanalyse

Wir haben uns in unseren Kinderhäusern jeweils individuell mit den Risikopotentialen beschäftigt und diese zusammengetragen.



Risikobereich	Konkretes Risiko	Hoch	Mittel	Gering	Maßnahme
Nähe und Distanz	Zu viel Nähe birgt das Risiko unangemessener Überschreitung von Grenzen	X			Professionelle Reflexion der täglichen Arbeit im Team
Schwer- oder Nichteinsehbare Bereiche in den Häusern	Keller, Schuppen, verwickelte Zimmer von Bewohner:innen	X			Kinder und Jugendliche sind in diesen Bereichen schwer zu schützen – dürfen von Kindern allein nicht genutzt werden
Fehlender Sichtschutz von Außen	Gärten und Häuser sowie auch private Wohnbereiche können von außen eingesehen werden		X		Sichtschutz durch Bewuchs oder im privaten Wohnbereich herstellen
Zu wenig Personal	Gefahrensituationen werden nicht oder nicht rechtzeitig erkannt	X			Verbesserung des Personalschlüssels
Nichtpädagogisches Personal	Teams verfügen nicht über einheitliches Wissen		X		Bessere Schulung von Nichtpädagogischem Personal
Betriebsfremde Personen	Zugang zu den Häusern und Wohngruppen nicht immer kontrollierbar		X		Zugänge kontrollieren, Notwendige Besuche dokumentieren
Erwachsen gewordene Bewohner:innen	Es entstehen Ungleichheiten bei physischen und psychischen Voraussetzungen		X		Rechtzeitige Planung von Anschlusshilfen
Sichtscheiben in den Bewohnerzimmern	Verhindern Privatsphäre – bieten aber auch Schutz vor Übergriffen/Notfällen		X		Individuelle Handhabung unter Beteiligung der jeweiligen Bewohner:innen. Ggf. Abkleben der Scheiben, wenn der Schutz vor Notfällen nicht erforderlich ist
Fehlender Kinderschutz	Thema nicht präsent und Mitarbeiter:innen sind nicht sensibilisiert	X			Fortbildungen/Schulungen zu Thema Kinderschutz
Übernachtungsfahrten			X		

5.1. Umgang betriebsfremde Personen (Handwerker/Lieferanten/etc.)

Betriebsfremde Personen (Handwerker, Lieferanten, Besucher) können die Einrichtungen nach Anmeldung betreten. Die Notwendigkeit für den Zutritt zu den personenbezogenen Räumen der Kinder wird in jedem Fall anlassbezogen überprüft.

Die zu erledigenden Tätigkeiten werden vorher abgesprochen. Es wird darauf geachtet, dass diese Personen sich nicht unbeaufsichtigt in den Räumlichkeiten der Kinder aufhalten, bzw. dass diese sich während der zu verrichtenden Arbeiten nicht in ihren privaten Räumen aufhalten.

06. Prävention und Beteiligung

Neben den Vorgesetzten, die bei Gewalt- und Präventionsfragen anzusprechen sind, gibt es für Mitarbeiter:innen die Anlaufstelle der Gewalt- und Benachteiligungs-Präventionsbeauftragte. Diese initiiert und unterstützt ein Bewusstsein für die Gewalt- und Benachteiligungsprävention.

Ziel ist, Situationen und Konstellationen, in denen Gewalt und Benachteiligung entstehen können, durch Aufmerksamkeit und präventive Maßnahmen im Vorfeld zu erkennen und zu verhindern.

In Bezug auf die Beteiligung wird den Kindern und Jugendlichen umfassend die Gelegenheit gegeben, an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse mitzuwirken:

- die Kinder und Jugendlichen benennen ihre Interessenvertreter:innen, den Kinderbeirat
- der Kinderbeirat vertritt die Interessen aller Mitbewohner:innen
- die Mitwirkung des Kinderbeirats wird durch die Leitung unterstützt und gefördert
- Dokumentation der Beiratssitzungen und Überprüfung der Ergebnisse
- Kinder werden stark gemacht, sich zu äußern. Hierfür werden analoge Möglichkeiten geschaffen. Es erfolgt eine Prüfung der Einsatzmethoden (Unterstütze Kommunikation, Signalwörter, etc.)

6.1. Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen und deren Angehörigen

Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, über das bestehende Beschwerdemanagement eine Beschwerde einzureichen.

Jede:r Mitarbeiter:in nimmt Ideen und Beschwerden in mündlicher oder schriftlicher Form entgegen und dokumentiert diese ggf. auf dem FB Kunden-Rückmeldung. Die/Der entgegennehmende Mitarbeiter:in bespricht mit dem Kind/Jugendlichen den Sachverhalt und versucht, eine einvernehmliche Lösung des Problems (ggf. ist die direkte Führungskraft hinzuzuziehen) herzustellen.

Wenn es sich um eine kritische Beschwerde handelt, ist umgehend die Einrichtungs- und Bereichsleitung zu informieren. (siehe Anhang FB Kunden Rückmeldung, PB Ideen- und Beschwerdemanagement).

6.2. Ebene Leitung mit Hinweis auf geltende Dokumente des QM

Die Leitung stellt wie folgt sicher, dass das Thema Gewalt und Prävention durch Einführung und Erfüllung des vorliegenden Konzepts und der vorhandenen Dokumente im Qualitätsmanagement präsent ist:

- Dem Gewaltschutz ein Gesicht geben (Gewalt- und Benachteiligungspräventionsbeauftragte)
THL-870 SO Tätigkeitsbeschreibung Gewalt- und Benachteiligungspräventionsbeauftragte
- Erstellen von Richtlinien für Notfälle THL-826 SO Notfallplan
- Funktionierendes Beschwerdemanagement THL-607 PB Ideen- und Beschwerdemanagement, THL-741 FB Kunden-Rückmeldung
- Melde- und Dokumentationspflicht bei Gewaltübergriffen und bei Verdacht auf Übergriffe. THL E-Mail-Vorlage Meldung besonderes Vorkommnis, THL-506 CL Dokumentation bei Gewalteinwirkung
- Verpflichtung der Mitarbeitenden, demütigende Umgangsweisen anzuzeigen (siehe alle Stellenbeschreibungen)
- Weiterbildung und Schulung zum Thema Gewalt, Deeskalation, Prävention und Sexualität anbieten (siehe Fortbildungen/ Beratung zum Thema) THL-305 LF Verhinderung von-Umgang mit sexuellem Missbrauch
- Achtsamkeit bei der Personalauswahl Erweitertes Führungszeugnis, THL-502 CL Einarbeitung Mitarbeitende (neue Mitarbeiter:innen werden im Anstellungsverfahren auf unsere Grundhaltung hingewiesen und erhalten mit dem Anstellungsvertrag das Konzept)
- Offene Kommunikation, konstruktiven Umgang mit Kritik und Konflikten und Fehlerfreundlichkeit fördern THL-840 SO Führungsleitlinie
- Die Befähigung der Menschen mit Behinderung fördern, ihre Bedürfnisse und Anliegen auszudrücken (Nutzerbeiräte, Fortbildungen, GF-Info für Nutzer:innen) THL-605 PB Mitwirkung Nutzerbeirat NBR, THL-504 CL Entwicklungsgespräch

- Erstellen, dokumentieren und regelmäßiges kritisches Überprüfen von Betreuungsvereinbarungen bei notwendigen freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) **THL-721**
FB Fragebogen zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen, THL-266 VO Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen FEM (Was sind FEM?)
- jährliche Folgeunterweisung z.B. AS-035 Aufsichtspflicht und Haftung
- Zusammenarbeit mit und Transparenz gegenüber Behörden (Wohn- und Betreuungsaufsicht, Landesjugendamt), gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen gewährleisten

6.3. Ebene Mitarbeitende

- Grundhaltung: respektvoller Umgang und Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung mit den Kindern und Jugendlichen
- Konzept und Dokumente kennen und umsetzen (Sicherheit durch Kenntnis)
- Offene Kommunikation und Feedbackkultur leben. Wichtig: Unsicherheiten und Überforderungssituationen offen ansprechen und Unterstützung einholen
- Wachsam sein in Bezug auf Grenzüberschreitungen in Bereich Nähe/Distanz
- Meldepflicht bei Gewaltübergriffen und begründetem Verdacht einhalten, im Zweifelsfall die Gewalt- und Benachteiligungspräventionsbeauftragte einbeziehen
- Dokumentieren und weiterleiten von relevanten Informationen
- Schmerzäußerungen der Nutzer:innen ernst nehmen und überprüfen. Diese sind zu dokumentieren und ggf. mit der/dem behandelnden Ärztin/Arzt abzuklären. Besondere Beachtung gilt bei Nutzer:innen mit herabgesetzter Körper-/Schmerzwahrnehmung.
- Das eigene Handeln reflektieren (durch Etablierung von Methoden der kollegialen Beratung)
- Die Nutzer:innen befähigen, Bedürfnisse und Anliegen zu äußern und sie sensibilisieren, die eigenen Grenzen klar anzugeben und die des Gegenübers zu respektieren
- Sich zum Thema Gewalt, Deeskalation, Prävention und Sexualität weiterbilden
- Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen wahrnehmen, im Team kommunizieren und dokumentieren
- Verlaufs- und Entwicklungsgespräche bei Verhaltensänderungen oder Problemen frühzeitig planen und durchführen
- Konstruktive Zusammenarbeit und transparente Kommunikation mit den gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen

07. Personalverantwortung/Personalauswahlverfahren

Alle bei Friedehorst Teilhabe Leben beschäftigten Personen werden vor Beschäftigungsbeginn auf ihre fachliche und persönliche Eignung überprüft. Bereits im Bewerbungsverfahren werden die Einrichtungskultur und das einrichtungsbezogene Schutzkonzept vorgestellt und verdeutlicht, wie (sexualisierte) Gewalt durch dieses Konzept verhindert werden soll. Die Mitarbeitenden werden von den Leitungskräften, in die sich daraus ergebenden Abläufe, eingearbeitet. Führungskräfte übernehmen die Verantwortung, dass die Inhalte des Schutzkonzeptes von den Mitarbeitenden gelebt und geachtet werden.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Eine Selbstauskunft ist notwendig, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nicht rechtzeitig vor Beschäftigungsbeginn ausgestellt oder vorgelegt werden kann. Ebenso wird neuen Mitarbeitenden das Schutzkonzept vorgelegt und die Kenntnisnahme bestätigt.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Einstellung nicht älter als drei Monate sein. Im Abstand von 5 Jahren wird dies überprüft. Auch ehrenamtlich Tätige sowie Personen, die regelmäßig zu anderen beruflichen Zwecken in die Einrichtung kommen (Therapie, Hausmeister, ...) sind zur Vorlage dieses Führungszeugnisses verpflichtet.

Die Einstellung neuer Mitarbeitenden sowie auch weitere personelle Veränderungen, werden dem Landesjugendamt regelmäßig und unverzüglich durch Personalmeldungen mitgeteilt.

Eine Weiterbildung für ein sexualpädagogisches Angebot für die Zielgruppe ist in Planung. Bei Einstellung Intervention und Maßnahmen bei Gewaltvorfällen

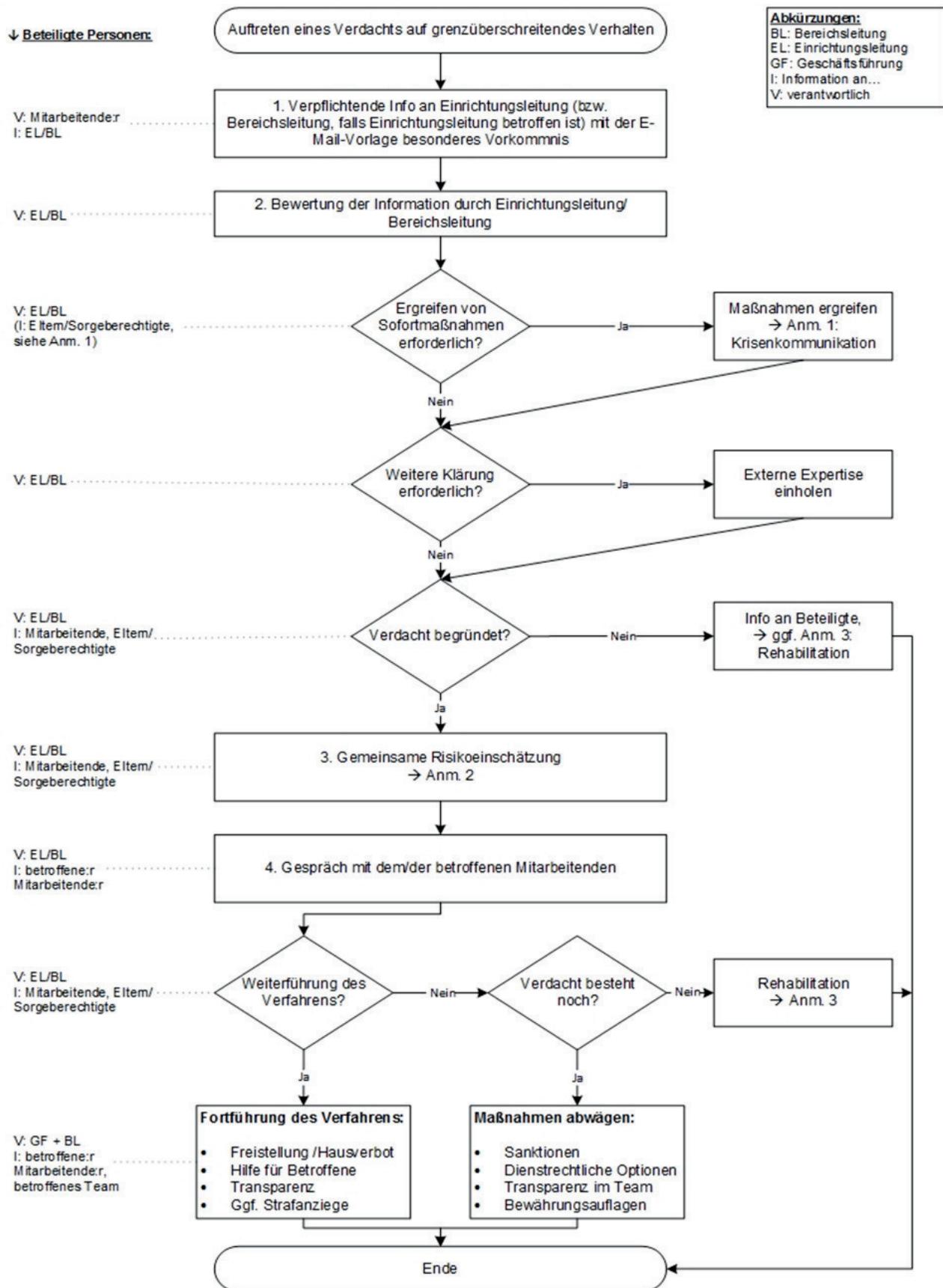
08. Intervention und Maßnahmen bei Gewaltvorfällen

Gewaltvorfälle sind trotz präventiver Maßnahmen nicht auszuschließen. Kompetentes Handeln in der Situation und professionelle Bearbeitung des Vorfalls muss gewährleistet sein.

- Der Notfallplan gibt eine Orientierung für die Erstmaßnahmen und definiert die Situation, die Checkliste Dokumentation bei Gewalteinwirkung gibt Informationen über sofortige Maßnahmen
- THL-826 SO Notfallplan
- THL-506 CL-Dokumentation bei Gewalteinwirkung
- Bei Verdacht oder vorliegendem sexuellem Missbrauch zeigt das unter Punkt 09 gezeigte Ablaufschema, welche Schritte zu befolgen sind

09. Einrichtungsbezogene Verfahrenswege bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt

9.1. Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleginnen oder Kollegen



Anm. 1: Krisenkommunikation

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Angehörigen. Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig, aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung (z. B. mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft) mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig



Bitte beachten: Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:

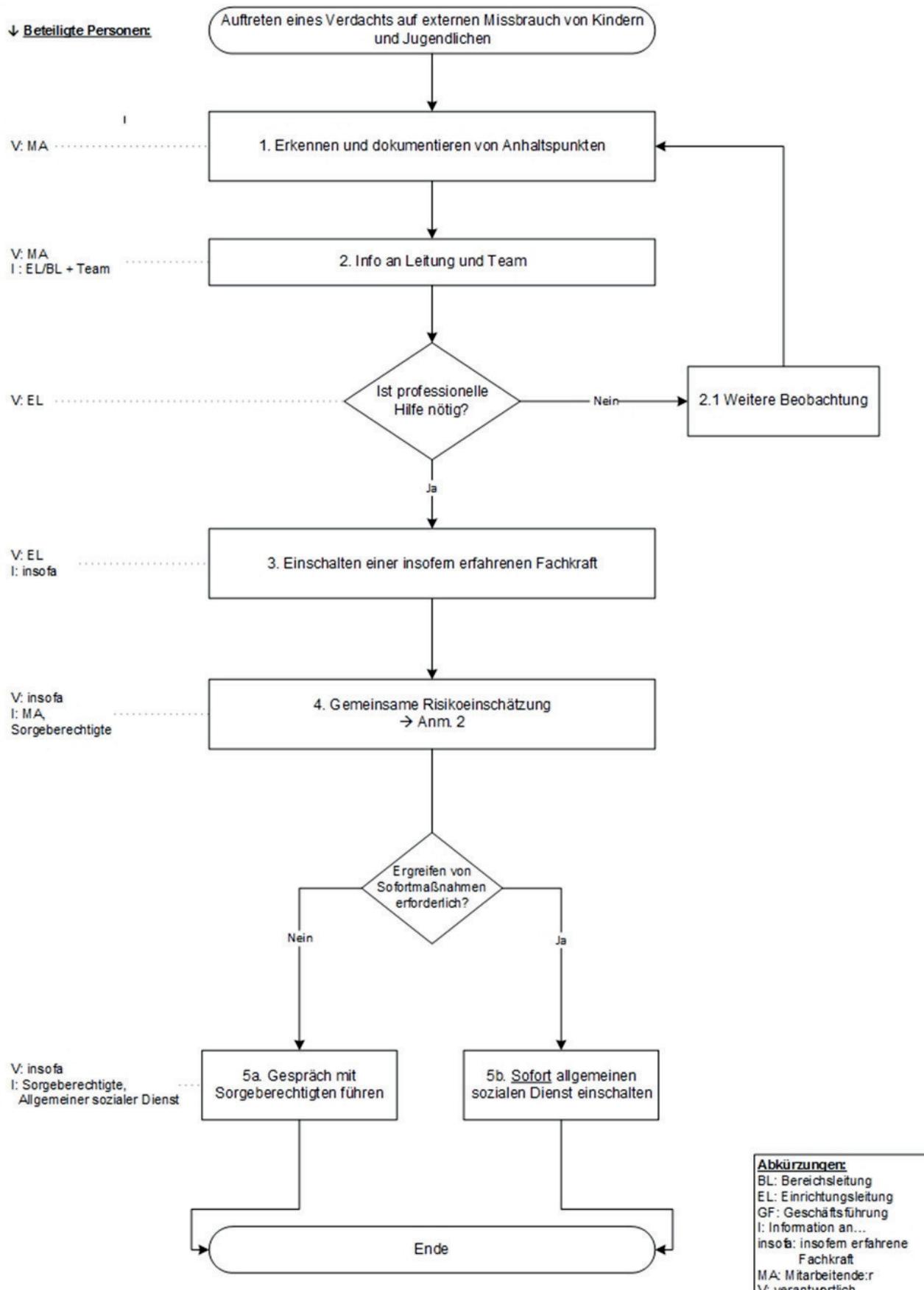
- Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeitenden (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Anm. 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung (Supervision, Coaching). Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertretungen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen

9.2. Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen



Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.

Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen

9.3. Insoweit erfahrene Fachkraft in THL

Dieses Gewaltschutzkonzept stellt den institutionell geforderten Schutzauftrag sicher. Unklarer verhält es sich in Fällen, in denen die hier lebenden Kinder bei Kontakten außerhalb der Wohngruppen einer möglichen Kindeswohlgefährdung ausgesetzt sind.

Alle Kinderhäuser in Friedehorst Teilhabe Leben stellen ein Leistungsangebot im Sinne des SGB VIII dar. Mitarbeitende in diesen Hilfsangeboten sind gem. § 8a SGB VIII verpflichtet, sich in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung von einer „insoweit erfahrenen Fachkraft für Kinderschutz“ beraten zu lassen. Gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, können herausgearbeitet und konkrete Gefährdungsmerkmale können von dieser Fachkraft beurteilt werden.

Um diesem gesetzlichen Auftrag Rechnung zu tragen, hat THL in 2024 begonnen, eigene Kinderschutzfachkräfte („InsoFa“) auszubilden.

Ziel ist es, den insgesamt über 70 hier lebenden Kindern, ein sicheres Zuhause zu bieten. Im weiteren Schritt soll jedes der 3 Kinderhäuser über eine eigene Fachkraft für Kinderschutz verfügen und so in der Lage sein, beratend und unterstützend für die Teams in den anderen Häusern tätig zu sein. Eine hausübergreifende Unterstützung ist so sichergestellt.

Eine fachliche Unterstützung kann durch die Bereichsleitung geboten werden.

9.4. Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden, auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern ist das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – dort weitere Hinweise ab Seite 24

10. Nachgehende Begleitung und strukturelle Aufarbeitung von Übergriffen

Alle beteiligten Personen müssen im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses der vorgebrachten Verdachtsmomente mit einbezogen werden. Durch unterschiedliche externe und interne Hilfeangebote wie z.B. Kollegiale Erstbegleitung, externe Beratungsangebote, Supervision, Coaching, Seelsorge o.ä. kann die für alle Beteiligten als sehr belastend empfundene Situation erheblich verbessert werden. Durch das Hilfeangebot ist es möglich, die Mitarbeitenden zu stabilisieren und wieder handlungsfähig zu machen.

Zusätzlich zum Hilfeangebot, muss eine strukturierte Analyse der Umsetzung des Schutzkonzeptes erfolgen, um zu erkennen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte und welche Strukturen und Mängel ihn begünstigt haben. Hierdurch wird das einrichtungsbezogene Schutzkonzept weiterentwickelt und wenn nötig angepasst.

Die Vorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Folgen wie z.B. arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen, Arbeitsplatzwechsel, Umstrukturierung im Betreuungsalltag, Fortbildungsverpflichtungen etc. für Mitarbeitende transparent gemacht werden.

Ziele der nachgehenden Begleitung sind:

- Die Einrichtung wird wieder als sicherer Ort wahrgenommen
- Die Beteiligten erlangen eine vertiefte Sicherheit im Umgang mit Verdachtsmomenten
- Allen Beteiligten wird interne und externe Unterstützung angeboten
- Die Fehlerquellen, die zu dem Vorfall geführt haben, sind analysiert
- Die Fehlerquellen, die zu dem Vorfall geführt haben, können zukünftig verhindert werden
- Eine nachhaltige Aufarbeitung des gesamten Geschehens ist erfolgt
- Vertrauen und Transparenz ist in der gesamten Einrichtung sowie gegenüber den externen Kooperationspartnern hergestellt und nachvollziehbar



https://kons.diakonie-por-tal.de/fileadmin/user_upload/UEber_uns/arbeitshilfe_zur_erstellung_eines_konzeptes_zum_schutz_vor_sexualisierter_gewalt.pdf

11. Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche in unserer Einrichtung vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen, ist eine gemeinsame Aufgabe aller Team-Mitglieder. Will man jungen Menschen Erfahrungs- und Entwicklungsräume anbieten, in denen sie sich erproben können und auch sollen, lassen sich Unfälle und Verletzungen jedoch nie ausschließen. Diese im Folgenden dargestellten Verfahrensregeln haben daher den Zweck, Leitlinien für angemessenes und situationsgerechtes Verhalten im Notfall aufzuzeigen. Sie werden in allen Büros ausgehängt, sodass sie jederzeit sichtbar sind. Wir wollen nicht nur gesetzliche Anforderungen umfassend umsetzen und damit haftungsrechtliche Risiken minimieren, sondern vor allem eine kompetente Betreuung sicherstellen.

Über die im Folgenden aufgelisteten Abläufe hinaus gelten folgende Standards:

- Alle festangestellten Mitarbeiter:innen müssen vor Einstellung eine Erste-Hilfe-Ausbildung nachweisen
- Mehrmals jährlich werden allen Mitarbeiter:innen Erste-Hilfe-Auffrischungskurse angeboten
- Alle Honorarkräfte sichten bei Neuanstellung die geltenden Verfahrensregelungen inkl. Gegenzeichnung (Erstunterweisungen) und werden darauf aufmerksam gemacht, wo die Erste-Hilfe-Ausstattung aufbewahrt wird.

12. Verfahrensablauf bei verletzten Kindern und Jugendlichen



Generell gilt:

Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

leichte Verletzung

pädagogische Unterstützung



- trösten/beruhigen
- Kühlkissen/Pflaster
- Kind beobachten
- Mitteilung an Leitung
- Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)

mittlere Verletzung

Erste Hilfe notwendig



- Rücksprache mit dem/der behandelnden Arzt/Ärztin, bei Unsicherheit oder auf Anraten Notruf 112 wählen
- Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen des/der Arztes/Ärztin oder Rettungsdienstes, wenn möglich Krankenhausbegleitung
- Mitteilung an Leitung
- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

schwere Verletzung

Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig



- Notfallnummer 112 anrufen!
- Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes, wenn möglich Krankenhausbegleitung
- Mitteilung an Leitung
- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

13. Fortbildungsangebote

Neben den Konzepten, Informationen und Handlungsanweisungen des Qualitätsmanagements sind Fortbildungs- und Beratungsmöglichkeiten wesentlicher Bestandteil der Gewaltprävention. Dazu werden bei THL u.a. folgende Angebote laufend vorgehalten bzw. bei Bedarf vermittelt:

Für Mitarbeiter:innen

- DOKI (DialogOrientierte Körperlichen Intervention)
- Haltung
- Sexualität und Behinderung
- Fall-Beratung (ProFamilia / Schattenriss / Kollegiale Beratung/ Bremer Jungenbüro)
- Seelsorge

Für Nutzer:innen

- Sexualaufklärung/ Stalking/ Flirten
- Selbstbehauptungstraining
- Beratung (insofa / ProFamilia / Schattenriss / Bremer Jungenbüro)
- Seelsorge
- Unterstütze Kommunikation (sich ausdrücken können)

14. Beratungsmöglichkeiten

Kontaktpolizistin der Lesumer

Polizeidienststelle

Tel: 0421 36279119

claudia.winkler@polizei.bremen.de

praksys Ewert, Möller & Pavlidis PartG

Systemische Therapie, Beratung und
Supervision

Paul-Th. Ewert, Gisela Möller, Christos C. Pavlidis
Rembertistrasse 32, 5.Etage

28203 Bremen

Tel: 0421 32761887

Tel: 0421 1732824

info@praksys-bremen.de

Schattenriss e.V.

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte

Gewalt an Mädchen*

Waltjenstraße 140 (in Gröpelingen)

28237 Bremen

Tel: 0421 617188

Telefonische Sprechzeiten

Montag und Freitag 11.00 - 13.00 Uhr

Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

info@schattenriss.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche
und Familien

Am Sedanplatz 7

28757 Bremen

Tel: 0421 3617800

Telefonische Sprechzeiten

Montag bis Freitag 12.00 bis 13.00 Uhr

[erziehungsberatungsstelle-
Nord@afsd.bremen.de](mailto:erziehungsberatungsstelle-Nord@afsd.bremen.de)

Bremer JungenBüro

Schüsselkorb 17/18

28195 Bremen

Tel: 0421 59865160

Info@bremer-jungenbadero.de

14.1. Beratungsstellen von Diakonie und Kirche

Ansprechstelle (DW Bremen):

Ulrike Nachtwey

Referentin für bürgerschaftliches Engagement

Ansprechstelle sexualisierte Gewalt

Dienstzeiten:

Dienstag bis Donnerstag, 09:00 – 16:00 Uhr

Tel: 0421 1638421

Mobil: 0176 16384001

nachtwey@diakonie-bremen.de

Meldestelle (BEK und DW):

Bei Anfangsverdacht melden!

Ansprechpartnerin

Frau Nancy Janz

Koordinierungsstelle sexualisierte Gewalt

Tel.: 0421 3461578

nancy.janz@kirche-bremen.de

Beratungsstelle der BEK:

Familien – und Lebensberatungstelle

Domsheide 2

28195 Bremen

Frau Kristin Glockow, Diplom-Psychologin und

Systemische Therapeutin (SG)

Tel.: 0421 333563

kristin.glockow@kirche-bremen.de

Frau Regine Spohr Vankann, Diplom

Psychologin und psychologischer Berater (IFB®)

Tel.: 0421 333563

regine.spohr-vankann@kirche-bremen.de

14.2. Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche

Das Notruftelefon der Stadt Bremen

Bist du in einer akuten Krise, in der Not?

Der Kinder- und Jugendnotdienst der Stadt

Bremen ist immer für dich da!

24 Stunden Tag und Nacht

Tel: 0421 6991133

Kinderschutzbund

Landesverband Bremen e.V.

Schlachte 32

28195 Bremen

Tel: 0421 24011210

Notruf Bremen

Beratung für Prävention und

Wissensvermittlung zum Thema sex. Gewalt

Fedelhören 6

28203 Bremen

Tel: 0421 15181

info@notrufbremen.de

14.3. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Die Senatorin für Arbeit, Jugend, Soziales und Integration
Landesjugendamt
Referat für junge Menschen in besonderen Lebenslagen
Bahnhofstr. 29-31
28195 Bremen
Tel: 0421 361 2980

BebeE - Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen
Rembertistraße 32/4
28203 Bremen
0421 5263210

Notizen

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH

Rotdornallee 64 · 28717 Bremen

www.friedehorst.de/thl

Im Verbund der
Diakonie 